



RÜCKERSTATTUNG VORSTEUER FÜR 2015



Wenn Sie als Unternehmer Rechnungen aus in anderen Staaten in Anspruch genommenen Leistungen (zB Nächtigungskosten, Geschäftsessen) erhalten, so können Sie die darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge im Vorsteuerrückerstattungsverfahren von den ausländischen Steuerbehörden zurückfordern.

Für die Einreichung von Vorsteuervergütungsanträgen sind zwei Fristen unbedingt zu beachten: der **30.06.2016** für **Drittstaaten** und der **30.09.2016** für **EU-Mitgliedstaaten**. Wie unterscheiden sich die beiden Verfahren?

Rückerstattung von Vorsteuern in Drittstaaten (zB Schweiz)

- Der Vergütungsantrag sowie sämtliche Dokumente und Belege müssen bis zum 30.06. im Original bei der ausländischen Vergütungsbehörde eingegangen sein.
- **Der 30.06.2016 ist eine Fallfrist, die nicht verlängert werden kann.** Wenn die Unterlagen bis zu diesem Datum nicht bei der ausländischen Steuerbehörde vorliegen, ist der Anspruch auf Vorsteuerrückerstattung verwirkt!

Rückerstattung von Vorsteuern im EU-Ausland

- Anträge für sämtliche EU-Länder sind zwingend elektronisch via österreichischem FinanzOnline einzubringen.
- Für jedes EU-Land ist ein eigener Antrag erforderlich.
- Grundsätzlich ist keine Vorlage von Originalbelegen nötig.
Ausnahmen: Der Erstattungsmitgliedstaat kann bei Rechnungen über EUR 1.000,00 bzw Kraftstoffrechnungen über EUR 250,00 die Vorlage einer Rechnungskopie (elektronisch) verlangen (bei Rückerstattungen in Deutschland sind die Rechnungen bei Überschreiten dieser Grenzen jedenfalls mitzusenden).
- **Mindesterstattungsbetrag/-zeitraum:** Ein Antrag muss mindestens 3 Monate umfassen und den Mindesterstattungsbetrag von EUR 400,00 erreichen. Wird der Antrag für das ganze Kalenderjahr oder den offenen Rest eines Kalenderjahres (im letzten Fall keine Mindestdauer) gestellt, gilt: Mindesterstattungsbetrag nur EUR 50,00.

- Antragsfrist: Der Antrag für Rechnungen aus dem Kalenderjahr 2015 muss spätestens bis zum **30.09.2016** beim Finanzamt eingelangt sein, wobei dieser nur dann als vorgelegt gilt, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht werden.

Tipp

Prüfen Sie, bevor ein Vergütungsantrag gestellt wird, ob auch die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Wenn zB für eine zugekaufte Leistung die Steuerschuld in Deutschland zu übernehmen ist (Reverse Charge gemäß § 13b dUStG), dann sind für diesen Zeitraum Vorsteuerbeträge nicht im **Vergütungsverfahren**, sondern im **Veranlagungsverfahren** zu beantragen.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1